



Datum: 16.04.2015

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
------------------------------	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Beiträge	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	----------------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen für den Naturschutz vom 06.03.2001

Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Schmallenberg beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen für den Naturschutz (ökologische Ausgleichsmaßnahmen) vom 06.03.2001 als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 135a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Gemeinden ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die in Bauleitplänen festgesetzt sind, auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist. Nach Abs. 3 erheben die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwands für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der hierfür bereitgestellten Flächen einen Kostenerstattungsbeitrag. Eine entsprechende Beitragssatzung hat die Stadt Schmallenberg im Jahr 2001 erlassen.

In der bisherigen Abrechnungspraxis wurde regelmäßig ein einheitlicher Wertfaktor von 1,70 € pro auszugleichendem Biotopwertpunkt angesetzt, da in Bebauungsplänen i.d.R. der Ausgleich von Eingriffsmaßnahmen durch Inanspruchnahme von Biotopwertpunkten aus Maßnahmen des sog. Ökokontos der Stadt erfolgt. Der Wertfaktor ermittelt sich aus einem von der unteren Landschaftsbehörde kalkulierten Durchschnittswert für den Hochsauerlandkreis. Die Berechnung der unteren Landschaftsbehörde basiert auf einer Ermittlung der Kosten von durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und den daraus resultierenden ökologi-

schen Verbesserungen (umgerechnet in Ökopunkte). Im Rahmen der Anerkennung von Ökopunkten für ökologische Verbesserungsmaßnahmen durch die ULB findet dieser Wertfaktor regelmäßig Anwendung (zuletzt mit der Renaturierung der Lenne im Kurpark Schmallenberg, Bescheid des HSK vom 22.01.2015)

Im Rahmen einer Überprüfung der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen wurde seitens der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, dass die derzeitige Satzung keine Handhabe für einen pauschalierten Kostenansatz von 1,70 €/Biotoppunkt bietet. Diese sieht in § 3 eine Erstattung nach den für die konkret zugeordnete Ausgleichsmaßnahme tatsächlich entstandenen Kosten vor.

Nach § 135c BauGB kann die Ermittlung nach tatsächlichen Kosten oder nach Einheitssätzen erfolgen. Bei der Abrechnung nach tatsächlichen Kosten entscheidet die in einem Plangebiet zugeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme über die Höhe des Ökobeitrages, was in den einzelnen Plangebieten zu unterschiedlich hohen Beitragssätzen führen kann. Seitens der Verwaltung wird mit der beigefügten Ergänzungssatzung vorgeschlagen, die rechtliche Grundlage für die Abrechnung der Beiträge mit einem Einheitssatz von 1,70 €/Biotopwertpunkt zu schaffen. Die Anwendung eines Einheitssatzes ermöglicht eine gerechte aber auch praktikable und auch zeitnahe Abrechnung der Kostenerstattungsbeiträge.